

Mag. Zl.: PL - 34/326/2021 (13)

Klagenfurt am Wörthersee, 29. August 2022

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nr. 54/E4/2020

KUND M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, aus wichtigen Gründen wie folgt abzuändern:

- 54/E4/2020
- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1863/1 KG 72123 Hörtendorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von 7.651 m²,
 - b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1863/1 KG 72123 Hörtendorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 150 m².

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (zeichnerische Darstellung und Erläuterungen) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **29. August 2022 bis einschließlich 26. September 2022**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
54	2020	C6/D6

Katastralgemeinde: HÖRTENDORF

Grundstück Nr: a) Teil aus 1863/1 (GL-LuF in BL-GWG)
b) Teil aus 1863/1 (GL-LuF in VK)

beantr./beschl. m²: a) 7.651 m² / b) 150 m² /

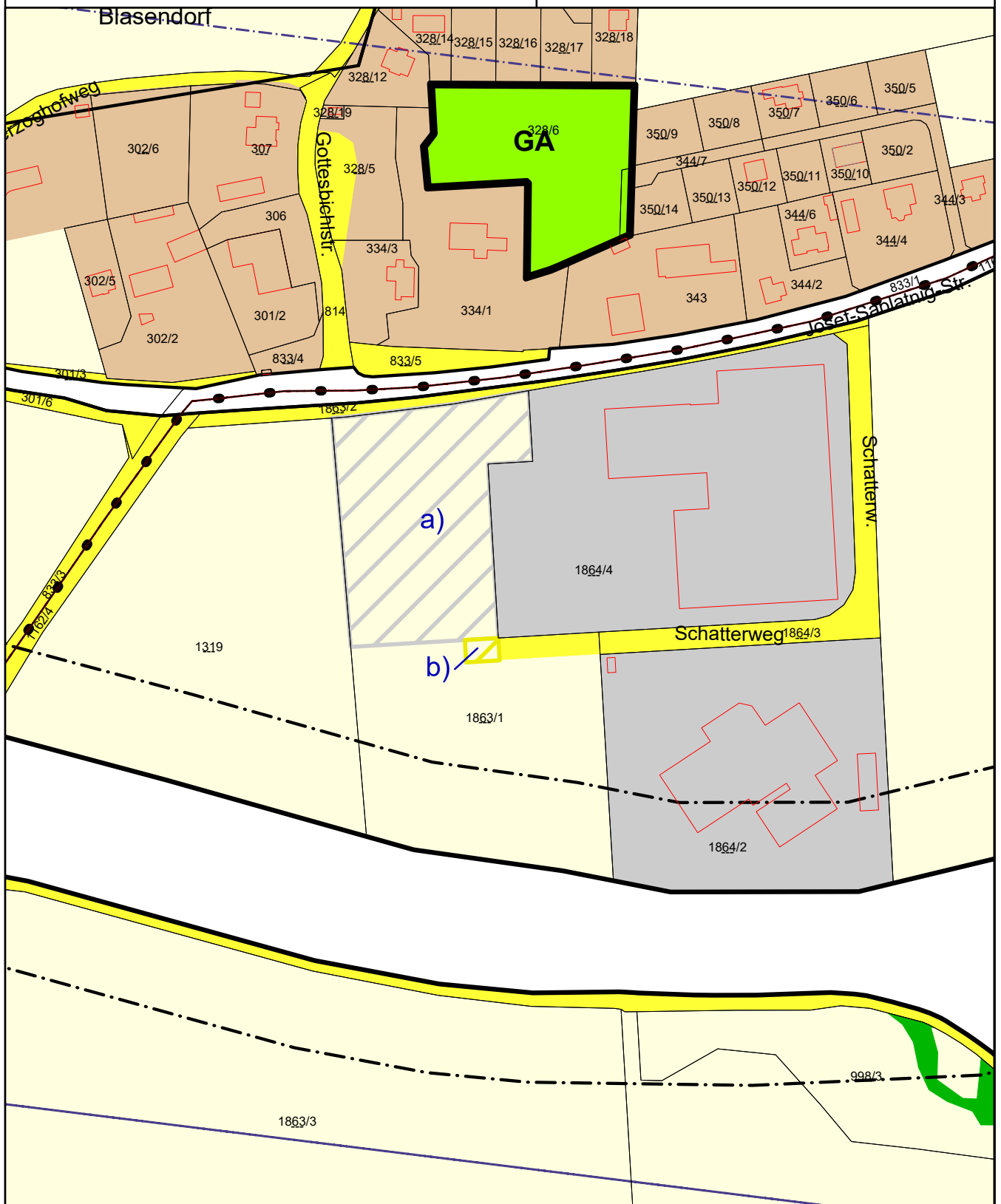
Magistrat Klagenfurt / Ws.
STADTPLANUNG

Bearbeiter: Kollegger / Zwander
Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws.
Quelle: GIS-Klagenfurt

Maßstab 1 : 2500
Datum: 25.08.2022

Kundmachung vom 29.08.2022 bis 26.09.2022

Gemeinderatsbeschluss vom



LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nr. 54/E4/2020**ERLÄUTERUNGEN**

Die 1986 gegründete Firma Starmann GmbH, tätig in den Bereichen Metall- und Fassadenbau in Kombination mit Sonnenschutz hat ihren Hauptsitz in Klagenfurt an der Josef-Sablatnig-Straße im Süden der Ortschaft Blasendorf. Für die erste Betriebserweiterung an diesem Standort wurde 2014 im westlichen Anschluss an das ursprüngliche Betriebsgelände eine Umwidmung in Bauland-Gewerbegebiet vorgenommen. Nunmehr erfordert die Unternehmensentwicklung, das Betriebsareal neuerlich in westliche Richtung zu erweitern.

Das betroffene derzeit landwirtschaftlich genutzte Grundstück befindet sich zwischen der Josef-Sablatnig-Straße im Norden und der Trasse der A2-Südautobahn im Süden. Östlich grenzen unmittelbar das bestehende Werksgelände der Fa. Starmann sowie jenes der Fa. MAN Nutzfahrzeuge an, wobei ein markanter Niveauunterschied zwischen Urgelände und angeschüttetem Betriebsarealen gegeben ist. Im Westen schließen weitere Landwirtschaftsflächen an. Nördlich der Sablatnigstraße erstreckt sich die dörflich strukturierte Bebauung der Ortschaft Blasendorf, wobei heute die Wohnfunktion dominiert. Nutzungskonflikte zwischen Wohn

Die derzeitige Flächenwidmung am gegenständlichen Grundstück und westlich davon lautet Grünland – Land- und Forstwirtschaft, im Osten Bauland-Gewerbegebiet. Im Norden und Süden befinden sich die Verkehrsflächen von Sablatnigstraße (Landesstraße) und Autobahn. Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen, ein Nutzwasserbrunnen im Norden des betreffenden Grundstückes wird nicht mehr benötigt, Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte für Dritte sind erloschen. Die Lage in der Flugsicherheitszone B des Airport Klagenfurt ist in nachfolgenden Bauverfahren relevant. Die Verkehrserschließung erfolgt ausgehend von der Josef-Sablatnig-Straße L 76 über den bestehenden Schatterweg als Gewerbeaufschließungsstraße. Für Radfahrer sind keine gesonderten Fahrwege vorhanden. Der ÖPNV (Regionalbus) beschränkt sich auf ein Minimalstangebot mit zwei bis drei Fahrten je Richtung Montag bis Freitag.

Das Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2020+ sieht auf den betroffenen Grundflächen die Weiterentwicklung der gewerblich-geschäftlichen Siedlungsfunktion vor. Im Rahmen der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung wird das Gewerbegebiet vom bestehenden Betriebsgelände der Fa. Starmann nach Westen auf die Nordhälfte des Grundstückes Nr. 1863/1 KG Hörtdorf im Ausmaß von 7.651 m² erweitert, wobei in Folge das Geländeneiveau an das des Bestandsbetriebes angepasst wird. Ein Bebauungskonzept oder Bebauungsplan ist wie schon bei der ersten Erweiterungsstufe 2014 nicht erforderlich, weil es sich um eine gezielte Bestandserweiterung und keine Neuaufschließung von Gewerbegebiet für Betriebsansiedlungen handelt. In weiterer Folge gelten hier die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Bauzone 5. Die Verkehrsfläche des Schatterweges wird entsprechend verlängert, eine vorläufige Wendemöglichkeit wird analog der Situation an der derzeitigen Betriebszufahrt neu an der Einfahrt zur Erweiterungsfläche geschaffen. Mittel- bis langfristig ist die Verlängerung und Einbindung des Schatterweges in die Pokeritschstraße bereits geplant.



Durch die Übereinstimmung mit den im Stadtentwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumordnung liegt ein wichtiger, raumplanungsbezogener Gründe für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vor und besteht kein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.